



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839

Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	14.06.2007	Vorlage:	14/03/07
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 6:	7. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden (GIB-Erweiterung Hüingsen – Im Ohl) Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und Aufhebung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz – Erarbeitungsbeschluss –		
Berichterstatteerin:	AD`in Ewert		
Bearbeiter/in:	ORBR Wegmann RBAR Joeres tAng`e Neumann		

Beschlussvorschlag:

1. Die 7. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden wird entsprechend der [Anlage 1](#) erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der [Anlage 5](#) unter den Nummern 1-60 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf zwei Monate festgesetzt.
4. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von einem Monat zu dieser Änderung des Regionalplanes bei der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.

Begründung:

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Unternehmensgruppe OBO Bettermann produziert seit ihrer Gründung im Jahr 1911 im Stadtgebiet von Menden. Sie ist vor allem auf dem Gebiet der Herstellung von Elektroinstallationsmaterial tätig. Mittlerweile sind die Produktionsanlagen auf vier verschiedene Standorte verteilt, die untereinander Entfernungen von bis zu 10 km aufweisen. Aufgrund von Optimierungsprozessen am Standort Menden besteht für das Unternehmen die Notwendigkeit zur Zusammenführung und Erweiterung dieser Produktionsanlagen. Daher ist die Zusammenfassung der Betriebsteile im Anschluss an den vorhandenen Standort Hüingsen – Südlich Fischkuhle „Im Ohl“ auf einer Fläche von ca. 10 ha beabsichtigt.

Gegenstand der Regionalplanänderung ist die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) anstelle des bisher dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches sowie der Wegfall der Darstellung des Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, da die vorhandene Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Menden zugunsten der Firmenansiedlung dauerhaft aufgegeben werden soll. Weiterhin wird auch der Verlauf der Linie der B 515n dem tatsächlichen Verlauf der Straße redaktionell angepasst.

2. Planerfordernis und Bedarf

Der Erweiterungsbereich „Im Ohl“ ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Die vorhandenen Betriebsteile der Firma OBO Bettermann am Standort Hüingsen – Südlich Fischkuhle „Im Ohl“ sind als GIB dargestellt. Im Erweiterungsbereich befindet sich eine Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Menden. Auf Grund der Darstellungen des Regionalplanes sowie der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ist eine Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung ohne eine Änderung des Regionalplanes nicht möglich.

Da der geplante GIB lediglich der Verlagerung und Erweiterung einer bestehenden Firma dient, handelt es sich um betriebsgebundene Flächen, die nicht auf die GIB-Bilanz der Stadt Menden anzurechnen sind. Allerdings sind die durch die Firmenzusammenführung freiwerdenden Flächen je nach Lage und Entwicklungsabsicht als ASB- oder GIB-Reserven der Stadt Menden anzurechnen.

3. Strategische Umweltprüfung

3.1 Allgemeines

Gem. § 15 Abs.1 LPIG ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Maßgeblich für die Umweltprüfung auf

der Ebene der Regionalplanung sind in Nordrhein-Westfalen die §§ 14 und 15 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sowie § 5 der Plan-Verordnung zum LPIG.

Die Strategische Umweltprüfung soll durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Erarbeitung dieser Änderung des Regionalplanes ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen. Dabei soll vorausschauend berücksichtigt werden, ob und in welchem Ausmaß die Verwirklichung regionalplanerischer Ziele erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch vernünftige Alternativen in die Betrachtungen mit einbezogen, um eine möglichst umweltverträgliche Planungsvariante zu ermitteln.

Gegenstand der SUP sind die konkreten Festlegungen zur Raumnutzung, also die zeichnerische Darstellung des Erweiterungsbereichs.

Die Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung enthält keine materiellen Anforderungen an den Umgang mit Umweltauswirkungen. Vielmehr handelt es sich um Verfahrensvorschriften, die gewährleisten sollen, dass durch eine intensive Beteiligung, Informationsbeschaffung und Aufbereitung die Umweltauswirkungen erkannt und dokumentiert werden. Letztlich obliegt es der jeder Planung innewohnenden abwägenden Entscheidung, wie mit den ermittelten Umweltauswirkungen umgegangen wird.

3.2 Scoping

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung vorhandener Umweltinformationen wurden im Rahmen des Scoping-Verfahrens mit Schreiben vom 10.02.2006 und Frist bis zum 17.03.2006 öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung dieser Änderung des Regionalplans verursachten Umweltauswirkungen berührt sein könnte, sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände konsultiert. Die diesen Stellen vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein können, wurden abgefragt, um eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu erhalten.

Es wurden jedoch keine (nicht bisher ohnehin schon vorliegenden) Unterlagen oder Untersuchungen vorgelegt. Ebenso wenig wurden Aussagen zum Untersuchungsumfang getroffen.

3.3 Vorliegende Unterlagen

Für die Erstellung des Entwurfes der Regionalplan-Änderung, die Begründung und den Umweltbericht wurden vor allem folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Ökologischer Fachbeitrag der LÖBF NRW zum rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen
- Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50.000)

- Da die Änderung des Regionalplanes auf Anregung der Firma OBO Bettermann als Vorhabenträger i.S. von §20 Abs. 2 LPIG durchgeführt wird, hat diese in Abstimmung mit der Stadt Menden eine Raumverträglichkeitsstudie erarbeiten lassen.

3.4 Umweltbericht

Zentraler Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen darlegt. Er umfasst die in § 5 Abs. 1 Plan-VO genannten Informationen. Dabei berücksichtigt er nach § 15 Abs. 2 LPIG den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht muss den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans, dessen generalisierende Darstellungen sowie seine Stellung in der Planungshierarchie berücksichtigen. Auf den weiteren Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind ebenfalls Strategische Umweltprüfungen durchzuführen, die einerseits eine detailliertere Betrachtung der Umweltauswirkungen zum Gegenstand haben, andererseits aber auf den Ergebnissen der Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung aufbauen können. Insbesondere die Frage des Standortes und der Standortalternativen ist Gegenstand des Regionalplanes und rahmensetzend für die nachfolgenden Planungsebenen.

Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Teil der Begründung der Regionalplanänderung und als [Anlage 3](#) beigefügt.

Da diese Änderung des Regionalplanes auf Anregung eines Vorhabensträgers, der Unternehmensgruppe OBO Bettermann, durchgeführt wird, hat dieser gem. § 20 (2) LPIG die für das Änderungsverfahren erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Datengrundlagen. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung hat der Vorhabensträger eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellen lassen. Diese ist als Anlage ([Anlage 4](#)) beigefügt.

3.5 Ergebnis der Umweltprüfung / des Umweltberichtes einschließlich Alternativenprüfung

Das Ergebnis des Umweltberichtes ist in den vorliegenden Entwurf zur Regionalplanänderung und dessen Begründung eingeflossen. Die Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und der Anregungen aus dem förmlichen Erarbeitungsverfahren findet im Rahmen der Abwägung beim Aufstellungsbeschluss der Regionalplanänderung statt. Außerdem ist eine zusammenfassende Umwelterklärung zu erstellen, in der die Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Entscheidungsfindung erläutert wird.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Die Regionalplanung hat gemäß Ziel C II 2.1 durch Darstellung ausreichender Siedlungsbereiche die Baulandversorgung sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein.

Die Verlagerung der verschiedenen Betriebsteile der Firma OBO Bettermann auf einen einzigen Standort entzerrt vorhandene Gemengelagen und dient damit der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse an den bisherigen Standorten. Die Verlagerung an einen einzigen Standort in Menden (und nicht die Verlagerung an einen anderen Standort im In- oder Ausland) dient der Umsetzung von Ziel § 25 Abs. 1 Satz 2 LEPro, wonach die gewerbliche Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe so zu fördern ist, dass die Erwerbsgrundlage der Bevölkerung gesichert wird.

Der Standort Hüingsen – Südlich Fischkuhle „Im Ohl“ entspricht Ziel C II 2.3 LEP, wonach der Arrondierung vorhandener Gewerbestandorte der Vorzug vor der Inanspruchnahme anderer Flächen gegeben werden soll. Außerdem sind gemäß dem LEP Standorte mit Schienenanschluss vorrangig zu berücksichtigen, was hier auf Grund der Möglichkeit des Anschlusses an die vorbeiführende Bahntrasse und der bereits nördlich der Fischkuhle bestehenden Nutzung durch OBO Bettermann geschehen ist.

Die Lage der Fläche Hüingsen – Südlich Fischkuhle „Im Ohl“ in Bezug auf den Siedlungsschwerpunkt Menden-Lendringsen entspricht Ziel B I 2.2 LEP, nach dem die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung innergemeindlich auf Siedlungsschwerpunkte ausgerichtet werden soll.

Auch den Zielen B III 1.23 ff LEP zur Freirauminanspruchnahme wird entsprochen. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist erforderlich und bedarfsgerecht, da keine geeigneten Flächen im Siedlungsraum zur Verfügung stehen (s. Kapitel „Wahl der Alternative“ im Umweltbericht).

Die Alternativenprüfung im Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es mit der Fläche Hämmer-Riekenbrauck nur eine ernsthaft zu diskutierende Alternativfläche im Stadtgebiet gibt. So führt eine vollständige Verlagerung aller Betriebsteile einschließlich der am Standort – Südlich Fischkuhle „Im Ohl“ vorhandenen Betriebsteile an einen gänzlich neuen Standort nach Angaben von OBO Bettermann zu Mehrkosten in Höhe von rund 40 Mio. €, die nicht mehr wirtschaftlich darstellbar seien.

Ziel B III 4.21 LEP bestimmt, dass Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen und die für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen, im Regionalplan durch die Darstellung als Bereiche zum Schutz der Gewässer zu sichern sind. Da nach Angaben der Stadt Menden die Versorgung mit Trinkwasser durch eine

Steigerung der Wassergewinnung im Ruhrtal dauerhaft sichergestellt werden kann, soll die entsprechende Darstellung im Regionalplan entfallen. Dennoch ist der dauerhafte Verlust des Wassergewinnungspotentials zu verzeichnen.

Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer sind als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Einer Beschleunigung des Wasserabflusses ist entgegenzuwirken (Ziel B III 4.25 LEP). Ziel 28 (1) des Regionalplanteilabschnittes legt fest, dass die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer, soweit sie nicht bereits zu Siedlungszwecken in Anspruch genommen wurden, von Bauvorhaben freizuhalten sind.

Nach den Ausführungen der RVS liegt die Fläche nach Berechnungen des Ingenieurbüros HydroTech nicht mehr im Überschwemmungsgebiet des hundertjährigen Hochwassers (HQ 100) (RVS, S.1). Damit wird den Hochwasserschutzzielen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprochen. Gleichwohl steht die Talau in diesem Bereich nach Umsetzung der Planung nicht mehr als Retentionsraum im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes für Hochwasserereignisse oberhalb des HQ 100 zur Verfügung.

Zusammenfassend ist, nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und trotz zum Teil lokal erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens, festzustellen, dass der Einleitung des Erarbeitungsverfahrens zur Erweiterung des GIB Hüingsen – Im Ohl keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen.

5. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat dem Beschlussvorschlag folgt, schließt sich das Beteiligungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 und 3 LPIG unmittelbar an den Erarbeitungsbeschluss an.

Im Einzelnen sind die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in der [Anlage 2](#) unter den Ziffern 1 - 60 aufgeführt. Die Beteiligungsfrist wird gemäß § 14 Abs. 2 LPIG auf zwei Monate festgesetzt.

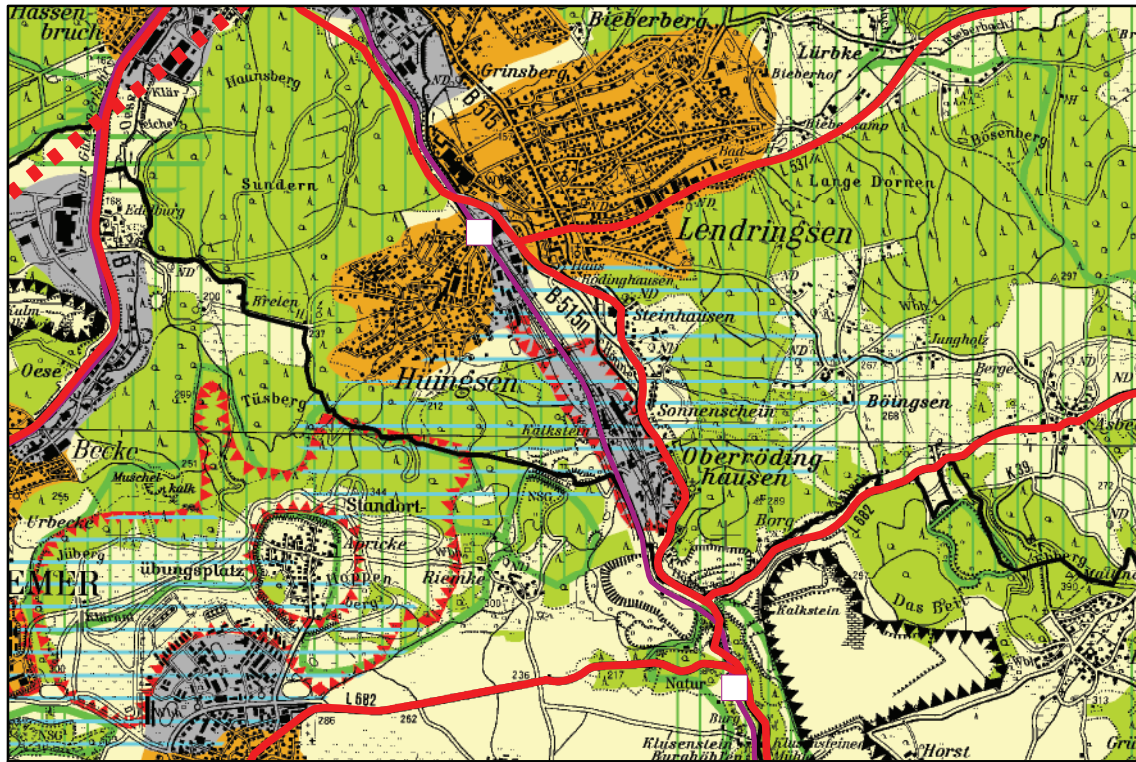
Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 14 Abs. 3 LPIG für die Dauer von einem Monat bei der Bezirksregierung Arnsberg und dem Märkischen Kreis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind bei dem Beschluss über die Regionalplanänderung zu berücksichtigen.

Zur Beschleunigung von Änderungsverfahren sieht das LPIG in § 14 Absatz 2 bzw. Absatz 3 die Möglichkeit vor, die Beteiligungsfristen für die zu beteiligenden Behörden und Stellen sowie für die Öffentlichkeit von drei bzw. zwei Monaten auf jeweils einen Monat zu verkürzen. Da konkrete Investitionsabsichten der Firma OBO Bettermann Hintergrund dieser Regionalplanänderung sind, ist im Sinne des Vorhabenträgers ein möglichst zügiges Änderungsverfahren anzustreben. Daher wird die Beteiligungsfrist für die die zu beteiligenden Behörden und Stellen auf zwei Monate und die für die Öffentlichkeitsbeteiligung auf einen Monat festgelegt.

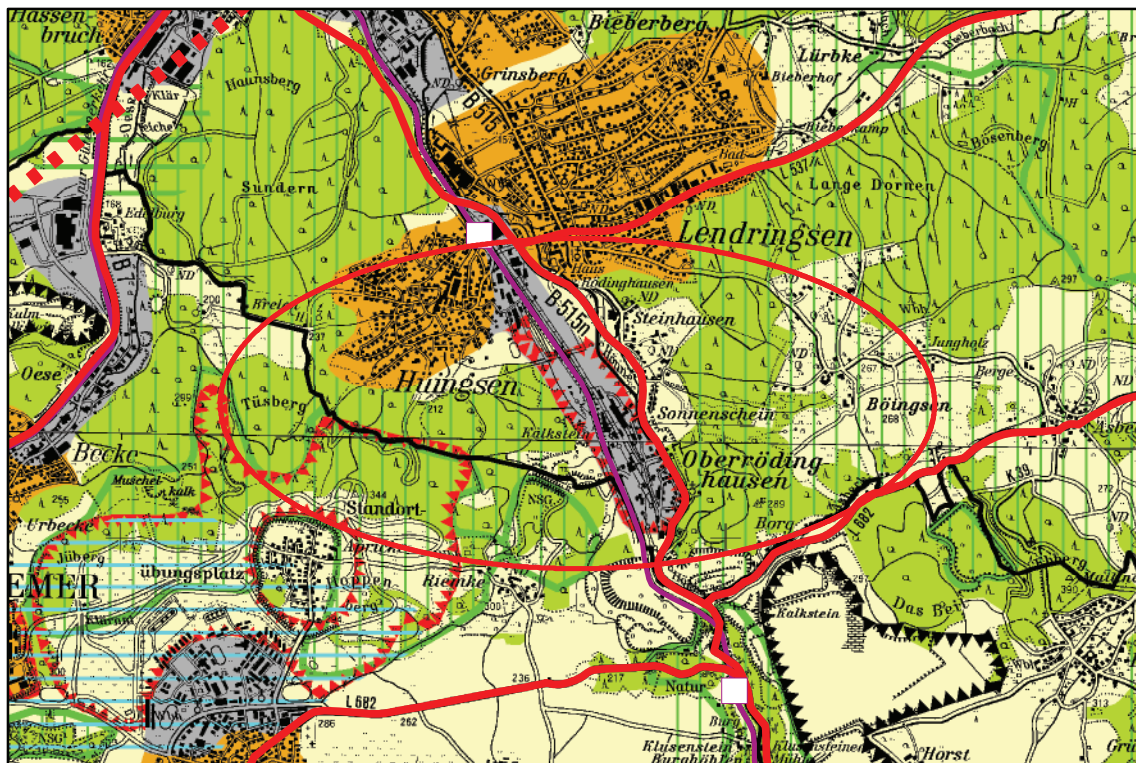
Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Beteiligten mit diesen erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) -Auszug-
7. Änderung in der Stadt Menden - GIB-Erweiterung Hüingsen-Im Ohl
Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und Aufhebung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz.
Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 14. Juni 2007 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens



bisherige Darstellung



geplante Darstellung

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen)
- Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN





7. Änderung in der Stadt Menden - GIB-Erweiterung (Hüingsen-Im Ohl)

Übersichtskarte: GIB-Neufestlegung und Alternativen



Legende

Maßstab 1 : 60.000

-  GIB-Erweiterung (Hüingsen-Im Ohl)
-  Alternativen
-  Fläche Nr. 1 Hämmer-Riekenbrauck (Hämmer-Nord, Hämmer-Süd)
-  Fläche Nr. 2 Eilinger Kamp (Bieberkamp)

Stand: März 2007

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Kartengrundlage Topographische Karte 1:50.000 des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am 20.10.1994 unter Az.: S917/94

Umweltbericht

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001
sowie § 15 LPIG NRW vom 03.05.2005

7. Änderung des Regionalplanes Regierungsbezirk Arnsberg,

Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen

(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)

in der Stadt Menden

GIB-Erweiterung Hüingsen – Im Ohl

Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich
in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)
und Aufhebung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz

GLIEDERUNG

1. Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplanes und seine Stellung im Planungssystem
2. Zweck und Methode der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
3. Erläuterung der beabsichtigten Bereichsfestlegung
4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
5. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
6. Derzeitige relevante Umweltprobleme für den Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG und FFH-Verträglichkeitsprüfung
7. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung
8. Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung der Umweltauswirkungen
9. Alternativenprüfung und Begründung der Wahl der Alternativen
10. Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. Artikel 10 SUP-RL sowie § 14 Abs. 7 Satz 3 LPIG
11. Nichttechnische Zusammenfassung

1. Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplanes und seine Stellung im Planungssystem

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für die Teilräume fest. Grundlage hierfür sind das Landesplanungsgesetz (LPIG), das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm/LEPro) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Planungsebenen (§ 19 LPIG).

Kernaufgabe des Regionalplanes bildet die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den planenden Gemeinden gegenüber. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so der nachfolgenden Bauleitplanung der Gemeinden ausreichende eigene Planungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und zeichnerische Darstellungen des Planungsinhaltes des Regionalplanes einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Plan-Verordnung geregelt. Entsprechend dieser Maßstabsebene enthält der Umweltbericht nur generalisierende Darstellungen der erheblichen Umweltauswirkungen.

2. Zweck und Methode der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Gem. § 15 Abs.1 LPIG ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Maßgeblich für die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen sind die §§ 14 und 15 des LPIG sowie § 5 der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz.

Die SUP soll durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Erarbeitung dieser Änderung des Regionalplanes ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen. Dabei soll vorausschauend berücksichtigt werden, ob und in welchem Ausmaß die Verwirklichung regionalplanerischer Ziele erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch vernünftige Alternativen in die Betrachtungen mit einbezogen, um eine möglichst umweltverträgliche Planungsvariante zu ermitteln.

Gegenstand der SUP sind die konkreten Festlegungen zur Raumnutzung, also die zeichnerische Darstellung des Erweiterungsbereichs.

Zentraler Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen darlegt. Er umfasst die in § 5 Abs. 1 Plan-VO genannten Informationen. Dabei berücksichtigt er nach § 15 Abs. 2 LPIG den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode. Dies bedeutet, dass keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht muss den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans, dessen generalisierende Darstellungen sowie seine Stellung in der Planungshierarchie berücksichtigen. Auf den weiteren Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind ebenfalls Strategische Umweltprüfungen durchzuführen, die einerseits eine detailliertere Betrachtung der Umweltauswirkungen zum Gegenstand haben, andererseits aber auf den Ergebnissen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung aufbauen können. Insbesondere die Frage des Standortes und der Standortalternativen ist Gegenstand des Regionalplanes und rahmensetzend für die nachfolgenden Planungsebenen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung vorhandener Umweltinformationen wurden im Rahmen des Scoping-Verfahrens mit Schreiben vom 10.02.2006 und Frist bis zum 17.03.2006 öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung dieser Änderung des Regionalplans verursachten Umweltauswirkungen berührt sein könnte, sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände konsultiert. Die diesen Stellen vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein können, wurden abgefragt, um eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu erhalten.

Da diese Änderung des Regionalplanes auf Anregung eines Vorhabenträgers, der Unternehmensgruppe OBO Bettermann, durchgeführt wird, hat dieser gem. § 20 (2) LPIG die für das Änderungsverfahren erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Datengrundlagen. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung hat der Vorhabenträger eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellen lassen.

Die Ausführungen der Kapitel 4 bis 10 dieses Umweltberichtes basieren deshalb weitgehend auf den Angaben der RVS. Die Bezirksregierung hat die Plausibilität dieser Angaben geprüft und, soweit nicht anderes vermerkt ist, sie sich zu eigen gemacht.

Dem Umweltbericht ist jeweils ein Steckbrief des untersuchten Bereiches sowie der zu untersuchenden vernünftigen Alternativen beigefügt, der die erforderlichen Angaben über Umweltzustand und Auswirkungen des Vorhabens noch einmal in komprimierter Form darlegt.

3. Lage des Änderungsbereichs und Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung

Der für das geplante Vorhaben vorgesehene Bereich befindet sich im Süden des Stadtgebietes von Menden im Tal der Hönne. Er wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und schließt an vorhandene Siedlungsbereiche sowie an bestehende Gewerbestandorte an. Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich eine Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Menden. Nordöstlich liegt der Stadtteil Lendingen, westlich der Stadtteil Hüingsen. Der Änderungsbereich wird im Norden durch den bestehenden Betriebsstandort der Fa. OBO Bettermann, im Süden durch das Werksgelände der Fa. Rheinkalk (Kalkwerk), im Westen durch die Bahnstrecke Menden-Neuenrade und im Osten durch die Trasse der B 515n und die Hönne begrenzt (s. RVS S. 2).

Gegenstand der Änderung des Regionalplans ist die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) anstelle des bisher dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches. Weiterhin soll der dort dargestellte Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz entfallen, da die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Menden dauerhaft aufgegeben werden soll.

Die Unternehmensgruppe OBO Bettermann produziert seit ihrer Gründung im Jahr 1911 im Stadtgebiet von Menden. Sie ist vor allem auf dem Gebiet der Herstellung von Elektroinstallationsmaterial tätig. Mittlerweile sind die Produktionsanlagen auf mehrere Standorte verteilt. Diese Standorte weisen Entfernungen von bis zu 10 km untereinander auf. Aufgrund von Optimierungsprozessen am Standort Menden besteht für das Unternehmen die Notwendigkeit zur Zusammenführung und Erweiterung der Produktionsanlagen.

Das Unternehmen beabsichtigt deshalb, die Zusammenfassung der Betriebsteile im Anschluss an den vorhandenen Standort Hüingsen – Südlich Fischkuhle „Im Ohl“ auf einer Fläche von ca. 10 ha zusammenzufassen. Dieses Vorhaben setzt die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes voraus. Da die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, ergibt sich als weitere Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens die Änderung der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes, denn die derzeitige zeichnerische Darstellung des Regionalplans steht dem Vorhaben entgegen.

4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

4.1 Natur- und Landschaft

Das Erweiterungsgelände berührt weder ein festgesetztes noch ein in Aussicht genommenes FFH-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Schutzwürdige Biotope aus dem Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind nicht betroffen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Grünland) sind als eher artenarm einzustufen. Eine Heckenstruktur entlang der Grenze zum Kalkwerk wurde im Rahmen der Ausbaumaßnahme B 515n als Ausgleichsmaßnahme angelegt und entwickelt sich zu einem hochwertigen Biotop. Gehölzbestände gibt es nur entlang der Bahntrasse und der Bundesstraße, im Bereich der Wassergewinnungsanlage und auf einer Brachfläche im Süd-Westen des Untersuchungsraumes (s. RVS S. 22). Es finden fast ausschließlich häufig vorkommende, ubiquitär verbreitete Tierarten Lebensraum, die infolge ihrer geringen Störanfälligkeit und großer Anpassungsfähigkeit verschiedenartige Habitats besiedeln können. Streng geschützte Arten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG kommen nicht vor bzw. sind nicht bekannt (s. RVS S. 20 ff).

Das Landschaftsbild ist durch vorhandene Gewerbebetriebe, die Dammlagen / Böschungen der Bahnstrecke und der Bundesstraße 515n und die 110-kV Leitung geprägt und daher nicht als besonders wertvoll anzusehen (s. RVS S. 23 f.).

4.2 Boden

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen des Geologischen Landesamtes liegt der Untersuchungsraum in einem Bereich, der als „Grundwasserböden“ ausgewiesen und als schutzwürdig eingestuft ist. Ein Großteil der Böden ist

anthropogen (durch Landwirtschaft) beeinflusst. Die Bodenzahlen im Plangebiet liegen zwischen 30 und 50 (gering – mittel) (s. RVS S. 25 ff.).

4.3 Wasser

Die Wasserefassung der Wassergewinnungsanlage erfolgt innerhalb der Wasserschutzzone I durch vier Bohrbrunnen von bis zu 12 Metern Tiefe. Nach Angaben des Betreibers der Wassergewinnungsanlage, der Stadtwerke Menden GmbH, liegt die jährliche Fördermenge bei 1,2 Millionen Kubikmeter Trinkwasser, wobei die Ergiebigkeit von der Niederschlagsmenge abhängig ist (s. RVS S. 28). Mit dem gewonnenen Trinkwasser wird zum einen der Ortsteil Hüingsen komplett versorgt, aber auch ein Hochbehälter am Bieberberg gespeist. Vor dort aus wird das Trinkwasser mit aus Menden kommenden Wasser vermischt und an die Ortsteile Lendringsen, Oesbern, Asbeck, Böingsen sowie zur Stadt Balve weitergeleitet.

Nach Angaben der Stadtwerke Menden GmbH ist die Qualität des im Untersuchungsgebiet geförderten Trinkwassers sehr hoch (s. RVS S. 27 ff.). Im Untersuchungsraum ergibt sich für das Grundwasser aufgrund des geologischen Untergrundes (siehe oben) eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit, aufgrund des anstehenden Bodens eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen (s. RVS S. 30).

Die Hönne ist im Untersuchungsbereich in die Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) eingestuft (s. RVS S. 30).

4.4 Mikroklima

Die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes dienen der Kaltluftproduktion. Für die mikroklimatische Situation in Menden spielt die Fläche allerdings nur eine geringe Rolle (s. RVS S. 31 ff.).

4.5 Immissionen

Die RVS setzt sich intensiv mit der Immissionsbelastung des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung auseinander. Wesentliche, für die Regionalplanung bedeutsame Belastungen bestehen nicht (s. RVS S. 33 ff.).

4.6 Verkehr

Das Plangebiet ist unmittelbar an die leistungsfähige B 515n und an die Bahnlinie sowie an Haltepunkte des ÖPNV angeschlossen (s. RVS S. 39). Die verkehrliche Erschließung ist damit als sehr gut zu bezeichnen.

4.7 Siedlungsstruktur

Im Talraum der Hönne erstrecken sich bandartig Gewerbe- und Industrienutzungen von der Ortslage Oberrödinghausen im äußersten Süden des Stadtgebietes bis ins Zentrum von Menden. Der Änderungsbereich stellt eine der wenigen ‚Lücken‘ in diesem im Hönnetal historisch gewachsenen Band gewerblicher und industrieller Ansiedlungen dar (s. RVS S. 38 f.).

4.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine kunst- und kulturhistorischen oder denkmalgeschützten Bauwerke oder Objekte bekannt. Nördlich des Änderungsbereiches und von diesem durch die B 515n und die Hönne getrennt befindet sich am Siedlungsrand von Lendringsen mit dem ‚Haus Rödinghausen‘ ein denkmalgeschütztes Objekt.

Sonstige Sachgüter im Änderungsbereich sind die Brunnenanlagen, Pumpenhaus, Pumpen und sonstigen technischen Anlagen der Trinkwassergewinnungsanlage Lendringsen. Ferner verläuft eine 110-kV-Freileitung der RWE durch das Plangebiet (s. RVS S. 40).

5. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Ohne Umsetzung des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass die derzeit vorhandenen Nutzungen im Änderungsbereich – die Trinkwassergewinnung sowie die landwirtschaftliche Nutzung – erhalten bleiben.

Hinsichtlich der Folgen bei der Nichtdurchführung der Regionalplanänderung weist die Firma OBO Bettermann mehrfach darauf hin, dass ein Verzicht auf dieses Vorhaben mittel- bis langfristig zu einer Verlagerung von Unternehmensbereichen aus Menden ins europäische Ausland führen werde. Diese Absichtserklärung entzieht sich jedoch einer objektiven regionalplanerischen Beurteilungsmöglichkeit.

6. Derzeitige relevante Umweltprobleme für den Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG

Auf Grund der ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung und der Trinkwassergewinnungsanlage bestehen für den Änderungsbereich keine relevanten Umweltprobleme.

7. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung

7.1 Vorbemerkung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Fauna, Flora, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Sachwerte, kulturelles Erbe, Landschaft und deren Wechselbeziehungen zu untersuchen. Gemäß § 15 Abs. 2 S.1 LPIG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Plan-VO erfolgt die Prüfung dem regionalen Maßstab entsprechend.

Im Folgenden werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Einzelnen beschrieben.

7.2 Natur und Landschaft

Von dem Vorhaben sind die vorhandenen Baumgruppen und -reihen, Einzelbäume, Feldgehölze sowie Acker- und Grünlandflächen unmittelbar betroffen (s. RVS S. 42). Streng geschützte Arten, wertvolle Biotop etc. sind nicht vorhanden und damit nicht betroffen.

Durch die geplanten Produktionsgebäude, Hochregallager, sonstige Bauwerke und innerbetriebliche Erschließungsanlagen erfolgen Eingriffe in das Landschaftsbild. Diese werden nördlich einer Linie in Höhe des Ortsrandes Hüingsen auf Grund der Vorbelastungen als gering, südlich davon jedoch als mittel bewertet (s. RVS S. 43).

7.3 Boden

Der Eingriff in den Boden geschieht durch Veränderung der Oberflächengestalt der gesamten Erweiterungsfläche, durch Versiegelung, Verdichtung und voraussichtlich durch Bodenaustauschmaßnahmen auf einer Fläche von insgesamt ca. 10ha. Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser wird auf das Kapitel 5.3.2 der RVS verwiesen. (s. RVS S. 43 f.)

7.4 Wasser

7.4.1 Trinkwasserversorgung

Die Trinkwassergewinnungsanlage Lendringens wird laut Beschluss des Aufsichtsrats der Stadtwerke Menden GmbH vom Januar 2006 aufgegeben. Die dort dann entfallenden Fördermengen sollen durch Steigerung der Fördermengen der Wassergewinnung an der Ruhr ersetzt werden. Am 5. Dezember 2006 hat der Rat der Stadt Menden diesen Beschluss noch einmal bestätigt. Nach Aussagen der Stadtwerke Menden wäre die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser gesichert, wenn ein entsprechendes Wasserrecht von den zuständigen Fachbehörden erteilt wird (s. RVS S. 44).

Durch die geplante bauliche Nutzung des Änderungsbereiches entfällt nicht nur die tatsächliche Trinkwassergewinnung. Es wird auch die langfristige Option der Trinkwassergewinnung aufgegeben. Aus diesem Grund fällt auch der im gültigen Regionalplan dargestellte und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fort.

7.4.2 Grundwasser

Durch Versiegelung des Bodens werden Flächen der Grundwasserneubildung weitgehend entzogen. Nach Aussage der RVS ist zu erwarten, dass aufgrund der Bodenverhältnisse ein größerer Teil der anfallenden Niederschlagsmengen in die Flutmulde mit Anschluss an die Hönne eingeleitet wird. Allerdings ist zu erwarten, dass der mit dem Vorhaben verbundene Flächenentzug für die Grundwasserneubildung angesichts der Größe des Grundwasserkörpers keine gravierende Beeinträchtigung dieses Schutzgutes darstellt (s. RVS, S. 45).

Nach Einschätzung der Stadtwerke Menden ist nach Schließung der Wassergewinnungsanlage Lendringens eine wesentliche Veränderung des Grundwasserstandes durch die dann fehlende Entnahme nicht zu erwarten (s. RVS S. 45).

7.4.3 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Laut Aussage der RVS sind über die Verlegung eines verrohrten Grabens hinaus keine negativen Veränderungen oder Beeinträchtigungen der vorhandenen Oberflächengewässer zu erwarten (s. RVS S. 46).

Die Talaue steht im Änderungsbereich nach Umsetzung der Planung nicht mehr als Retentionsraum für Hochwasserereignisse oberhalb des HQ 100 zur Verfügung. Damit

verschlechtert sich tendenziell der vorbeugende Hochwasserschutz bei Katastrophenhochwässern für die Unterlieger.

7.5 Mikroklima

Durch den Verlust von Freiraum mit klimatischen Ausgleichsfunktionen infolge Versiegelung und Überbauung erhöht sich zwangsläufig die Empfindlichkeit des Raumes gegenüber Beeinträchtigungen von Luft und Klima (s. RVS S. 47). Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Mikroklima sind jedoch nicht erheblich.

7.6 Immissionen

Durch die Standortwahl für das geplante Vorhaben wird das Trennungsgebot zwischen emittierender gewerblicher Nutzung und immissionsempfindlicher Wohnnutzung beachtet (s. RVS S. 48). Erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung sind nicht zu erwarten bzw. können im Bauleitplan- und im Genehmigungsverfahren bewältigt werden.

7.7 Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur des Raumes wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Die vorgesehene Erweiterung der hier bereits vorhandenen gewerblichen und industriellen Nutzungen passt sich sehr gut in die vorhandene Siedlungsstruktur ein. Durch die Änderung der Darstellung im Regionalplan von Freiraum in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich wird an dieser Stelle eine der letzten Unterbrechungen des historisch gewachsenen Bandes von Gewerbe- und Industrienutzungen geschlossen, das sich im Hönnetal vom Ortsteil Oberrödinghausen bis in das Zentrum von Menden erstreckt. Damit handelt es sich bei dem Vorhaben sowie der Änderung des Regionalplans nicht um einen regionalplanerisch neuen Gewerbestandort, sondern um die Ergänzung eines bereits bestehenden Gewerbestandortes (s. RVS S. 49).

7.8 Verkehr

Die zu erwartende Zunahme der Verkehrsbelastungen auf den umliegenden Haupterschließungsstraßen (Fischkuhle, B 515n) liegen überschlägig bei max. 5 %. Damit wird es zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmimmissionen oder von Luftschadstoffen kommen (s. RVS S. 50).

7.9 Kultur und sonstige Sachgüter

Die durch das Plangebiet verlaufende 110-kV-Freileitung bleibt erhalten und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die im Plangebiet vorhandene Trinkwassergewinnungsanlage Lendringens wird vom Betreiber, den Stadtwerken Menden, aufgegeben. Die damit verbundenen Sachwertverluste der Gebäude und technischen Anlagen sowie die Aufwendungen, die hier bisher geförderte Trinkwassermenge durch eine entsprechende Erhöhung der Fördermengen im Ruhrtal zu ersetzen, werden den Stadtwerken Menden nach Aussage der RVS erstattet (s. RVS S. 50).

7.10 Zusammenfassende Wertung der zu erwartenden Auswirkungen

Die RVS trifft in ihrem Kapitel 5.10 verschiedene Aussagen zur Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (s. RVS S. 51 f.). Die Beschreibungen und Bewertungen der RVS hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter erscheinen zutreffend und werden übernommen. Insgesamt und gesamtplanerisch abwägend kommt die RVS zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen zusammenfassend als „nicht gravierend“ zu bewerten sind.

Diese Gesamteinschätzung berücksichtigt auch, dass das Vorhaben zum Teil lokal erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft. Dies betrifft zum einen die Versiegelung des Bodens und damit einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt, zum anderen aber auch die unumkehrbare Aufgabe der Wassergewinnung. Hinzukommt, dass die Freifläche nach Umsetzung der Planung nicht mehr als Retentionsraum für Hochwasserereignisse oberhalb des HQ 100 zur Verfügung steht.

Diese erheblichen lokalen Umweltauswirkungen werden mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die gesamtplanerische Abwägung einzustellen sein (s. Begründung der Regionalplanänderung).

8. Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung der Umweltauswirkungen

8.1 Vorbemerkung

Auf der Ebene der Regionalplanung kann vor allem durch die Standortentscheidung Einfluss auf die Umweltauswirkungen genommen werden. Hinsichtlich der Alternativenprüfung wird auf Kapitel 9 verwiesen.

8.2 Wahl des Standortes

Mit dem Standort „südlich Fischkuhle“ wird ein vorhandener Betriebsstandort der Firma OBO Bettermann erweitert. Damit reduziert sich die Flächeninanspruchnahme gegenüber einer Neuansiedlung aller Betriebsteile an einem anderen Standort ganz erheblich. Eine solche Neuansiedlung würde eine Fläche von ca. 16 ha benötigen. Dem gegenüber werden durch die geplante Erweiterung im Bereich südlich Fischkuhle nur ca. 10 ha Fläche neu in Anspruch genommen.

8.3 Ausgleichbarkeit verbleibender Beeinträchtigungen

Die RVS geht davon aus, dass eine abschließende Kompensierung der zu erwartenden bzw. verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima im Bebauungsplanverfahren erreicht werden kann (s. RVS S. 56 f.).

Dem ist entgegenzuhalten, dass ein Ausgleich bzw. Ersatz insbesondere für den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser nur durch die Entsiegelung von Flächen in großem Umfang geschehen kann, was nach bisherigem Kenntnisstand nicht angedacht ist.

Ein Ausgleichskonzept für diesen gravierenden Eingriff in Natur und Landschaft existiert nach Angaben der Stadt Menden derzeit nicht. Auf Grund des zu erwartenden Eingriffes erscheint die Ausgleichbarkeit jedoch grundsätzlich möglich, so dass dieses Problemfeld auf die nachfolgenden Planverfahren abgeschichtet werden kann.

9. Alternativenprüfung und Begründung der Alternativen

9.1 Alternativenprüfung und –auswahl aus Sicht des Vorhabensträgers

Als mögliche geeignete Alternativen sind grundsätzlich alle Standorte zu untersuchen, auf denen das Vorhaben unter den im Folgenden geschilderten Rahmenbedingungen realisiert werden könnte (s. RVS, S. 14 ff.):

Aus betrieblicher Sicht wird an einem neuen Standort für die Unterbringung aller erforderlichen betrieblichen Anlagen eine Fläche von ca. 16 ha (160.000m²) benötigt. Die in Frage kommende Fläche muss auch von ihren topografischen Gegebenheiten für das geplante Vorhaben geeignet sein. Dies bedeutet, dass es sich um ein möglichst ebenes oder nur gering geneigtes Gelände handeln sollte. Stärker geneigte Flächen wie beispielsweise Hanglagen würden hingegen intensive und aufwändige Geländemodellierungen notwendig machen, die auch im Hinblick auf Eingriffe in Böden und Landschaftsbild möglichst zu vermeiden sind.

Die Flächenverfügbarkeit stellt bei einer vorhabenbezogenen Änderung des Regionalplanes ein weiteres wichtiges Eignungskriterium für eine in Frage kommende Fläche dar. Die Fläche sollte für die beabsichtigte Nutzung privatrechtlich zur Verfügung stehen bzw. kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Dies setzt die Veräußerungsbereitschaft der Grundstückseigentümer voraus, soweit sich die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers oder der Stadt Menden befinden.

Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung ist insbesondere die Anbindung bzw. Anbindungsmöglichkeit des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Straßennetz von Bedeutung. Einen weiteren Aspekt stellt die Anbindung / Anbindungsmöglichkeit an den ÖPNV sowie an den Schienenverkehr dar, die jedoch nicht zwingend erforderlich sind.

Nach Angabe der RVS hat der Vorhabenträger im Vorfeld der Planung landesweit Standortangebote eingeholt. Allerdings habe sich im Rahmen der Prüfung der eingegangenen Angebote herausgestellt, dass vom Stammsitz in Menden weiter entfernte Standorte aus sozialen, betriebswirtschaftlichen und umweltrelevanten Gründen nicht näher in Betracht kämen. Deshalb kommt aus Sicht des Vorhabenträgers lediglich die Betriebszusammenfassung am Stammsitz in Menden in Frage (s. RVS, S 15).

Im Vorfeld der Planung wurde bereits seitens der Stadt Menden eine vergleichende Standortuntersuchung durchgeführt. Dabei wurden an Hand eines einheitlichen Kriterienkataloges die folgenden vier möglichen Standorte im Stadtgebiet von Menden untersucht und bewertet (s. Anhang 2 der RVS):

- Eilinger Kamp (Bieberkamp)
- Hämmer-Nord

- Hämmer-Süd
- Hüingsen – Im Ohl

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Standorte Eilinger Kamp und Hämmer-Nord mangels ausreichender verfügbarer Flächengröße als ungeeignet ausscheiden.

Der verbleibende Alternativstandort Hämmer-Süd wäre aufgrund der dort für das geplante Vorhaben notwendigen intensiven Geländemodellierung mit einem erheblichen, nicht akzeptablen Eingriff in das Landschaftsbild verbunden. Zudem wäre die Verwirklichung des Vorhabens an diesem Standort mit einer vollständigen Neuerrichtung sämtlicher Betriebsteile verbunden. Als Folge davon würden sämtliche vorhandenen Firmenstandorte im Stadtgebiet aufgegeben werden und brach fallen. Gegenüber der Erweiterung des bereits vorhandenen Betriebsstandortes im Bereich Hüingsen – Südlich Fischkuhle „Im Ohl“ ist die Neuansiedlung aller Betriebsteile am Standort Hämmer-Süd, wie sich aus einer detaillierten vergleichenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Vorhabenträgers ergibt, mit einem Mehraufwand in Höhe von ca. 40 Mio. € verbunden (s. RVS, S.16). Dieser erhebliche finanzielle Mehraufwand ist nach Angaben des Vorhabenträgers wirtschaftlich nicht darstellbar, so dass die Realisierung des Vorhabens am Standort Hämmer-Süd auch aus objektiv nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gründen nicht durchführbar erscheint.

Aus diesen Gründen kommt für eine Realisierung des Vorhabens aus Sicht des Vorhabenträgers nur der Standort Hüingsen – „Im Ohl“ in Frage.

9.2 Alternativenprüfung aus Sicht der Bezirksregierung

9.2.1 Vorbemerkung

Hinsichtlich der Umweltfolgenabschätzung hat die Bezirksregierung die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes der vier alternativ möglichen Standorte in Form von Steckbriefen zusammengestellt. Die Untersuchung weiterer Standorte außerhalb des Stadtgebiets der Stadt Menden erscheint angesichts der Überlegungen des Vorhabenträgers (s. RVS, S.15) nicht geboten.

9.2.2 Eilinger Kamp (Bieberkamp)

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereiche Bochum und Hagen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	ca. 14 ha
Stadt	Menden
Lage	östlich von Menden-Lendringsen, im Tal des Bieberbaches, beidseitig der L 537, nördlich begrenzt vom Bieberbach, im Osten durch die Straße „Bremke“, im Westen durch die Bebauung an der Straße „Eilinger Kamp“ sowie im Süden durch Waldbereiche
bisherige Darstellung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP- bzw. LP-Darstellung	gewerbliche Baufläche
Realnutzung	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, landwirtschaftliche Hofstelle mit Altbaumbestand, Gehölzgürtel, Fließgewässer
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Anbindung an die L 537 z. T. angrenzendes Gewerbe mit angeschlossener Wohnbebauung, Streusiedlungsbereiche
Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	
FFH/Vogelschutz ¹	Auf der Fläche befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von ≤ 300 m zur Alternativfläche befinden sich das FFH-Gebiet DE-4513-301 „Luerwald und Bieberbach“ und das EG-Vogelschutzgebiet DE-4513-402 „Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach“.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. LG NW	nicht betroffen
Biotopverbundfläche ²	VB-A-4512-007 „Nebenbäche der unteren Hönne“(Stufe II, regionale Bedeutung) VB-A-4513-015 „Luerwald“ Stufe I, herausragende Bedeutung
Schutzwürdige Biotope ³	nicht betroffen
§ 62 Biotope ³	GB-4513-420 „Münstermanns Bach“
Streng geschützte Arten ⁴	Vorkommen streng geschützter Arten sind auf der Planungsfläche nicht bekannt. Im Wirkungsbereich kommen folgende Tierarten vor: Eisvogel, Groppe, Bachneunauge
Naturpark	nicht betroffen

Landschaftsbild Erholungseignung	Der Bereich gehört zu einem Biotopverbundsystem von Wäldern und Bachläufen bei Menden-Lendringsen. Es umfasst das landwirtschaftlich genutzte Muldental des Bieberbaches, eines Nebenbaches der unteren Hönne. Entlang der Bäche gliedern Gehölzgürtel die Landschaft. Die Hofstelle ist umgeben von Altbaumbestand. Erholung Suchende nutzen die Bieberpromenade für ortsnahe Spaziergänge. Von der Lürbker Straße aus bietet sich ein weiter Ausblick über das Bachtal.
Boden ⁵	<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 40% der Fläche wird von schutzwürdigem Bodensw 1ff (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen. • Im Bereich des Münstermannbaches kommen kleinflächig schutzwürdige, grundwasserbeeinflusste Gleyböden –sw 1bg vor. • Im geplanten Bereich sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.
Wasser ^{6 7}	<ul style="list-style-type: none"> • keine Wasserschutzgebiete betroffen • keine nennenswerten Grundwasservorkommen, jedoch mit lokal erhöhter Verschmutzungsempfindlichkeit • zwei Fließgewässer vorhanden
Klima/Luft	Kaltluftproduktionsflächen und -schneisen
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb des Planbereiches sind keine Kulturgüter bekannt. Im Süden des Bereiches liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle.
Bevölkerung	Bereich liegt im Freiraum
Vorprägung	angrenzend z.T. Gewerbebetriebe mit angeschlossener Wohnbebauung; landwirtschaftliche Hofstelle
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zu erwarten gem. FFH-Verträglichkeitsprüfung
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna / Flora	keine erheblichen Auswirkungen auf streng geschützte Arten (s. FFH-Verträglichkeitsprüfung)
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> • Neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft • Starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • Verlust von Freiraum/Erholungsflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges • Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Nachteilige Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich • Verlust der lufthygienischen Austauschfunktion
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Wohnqualität in den Streusiedlungsbereichen und im Siedlungsschwerpunkt Lendringsen • Erhöhtes Verkehrsaufkommen
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Freiraumverlust/Verlust von Freiraumfunktionen • Verlust von Erholungsflächen • Verkehrszunahme
Zusammenfassung	
<p>Mit Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung würde ein neuer Siedlungsansatz in einem naturräumlich sensiblen Bereich von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund entstehen. Damit verbunden sind eine erhebliche Freirauminanspruchnahme und der Verlust von Freiraumfunktionen sowie eine erhebliche Beeinträchtigung bislang unzerschnittener Räume.</p> <p>Es werden besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft überplant. Mit der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung ist ein gravierender Eingriff in den Naturhaushalt sowie ein Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen verbunden. Ferner stellt die geplante Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des abwechselnd durch Waldflächen und Bachtäler sowie durch landwirtschaftliche Nutzung und ländliche Siedlungsstrukturen geprägten, vielfältigen Landschaftsausschnittes dar.</p> <p>Mit der Änderung des Landschaftscharakters in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen gehen auch eine eingeschränkte Erholungseignung sowie eine Beeinträchtigung der Wohnqualität angrenzender Wohnbereiche einher.</p>	

FFH-Verträglichkeitsprüfung – Eilinger Kamp (Bieberkamp)

1. Anlass	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereiche Bochum/Hagen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	14 ha
Stadt	Menden
Lage	östlich von Menden-Lendringsen, im Tal des Bieberbaches, beidseitig der L 537, nördlich begrenzt vom Bieberbach, im Osten durch die Straße „Bremke“, im Westen durch die Bebauung an der Straße „Eilinger Kamp“ sowie im Süden durch Waldbereiche
bisherige Festlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP- bzw. LP-Darstellung	gewerbliche Baufläche
Realnutzung	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, landwirtschaftliche Hofstelle mit Altbaumbestand, Gehölzgürtel, Fließgewässer
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Anbindung an die L 537 z. T. angrenzendes Gewerbe mit angeschlossener Wohnbebauung, Streusiedlungsbereiche
2. Planwirkungen	
Fiktives Projekt	Neuanlage eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes
Wirkfaktoren mit Wirkintensitäten eines neu angelegten Gewerbe-bzw. Industriegebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch) • Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung sowie Kollision (WI mittel) • Emissionen (WI gering bis mittel) • optische Wirkungen (WI hoch) • Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch) • Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen) (WI mittel)
3. Schutzgebiete	
FFH- Gebiet EG-Vogelschutzgebiet	DE-4513-301 „Luerwald und Bieberbach“ DE-4513-401 „Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach“
Schutzstatus	Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kreise MK, HSK, SO und ist per Verordnung gesichert bzw. in den jeweiligen Landschaftsplänen als NSG festgesetzt. Im relevanten Wirkradius befindet sich das im Märkischen Kreis liegende, per Verordnung gesicherte NSG „Luerwald und Bieberbach“.

Maßgebliche Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> • (9110) Hainsimsen-Buchenwald • (9130) Waldmeister- Buchenwald • (91E0*) Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder • (3260) Fließgewässer mit Unterwasservegetation • (9160) Stieleichen-Hainbuchenwald • (6510) Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen • (91D0¹) Moorwälder
Potenziell betroffene Lebensraumtypen innerhalb des Wirkradius	<ul style="list-style-type: none"> • Hainsimsen-Buchenwald (9110) • Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Maßgebliche Arten	Mittelspecht, Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Eisvogel, Haselhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepe, Wachtelkönig, Kammolch, Groppe, Bachneunauge, Hirschkäfer
Potenziell betroffene Arten innerhalb des Wirkradius*	Eisvogel, Groppe, Bachneunauge <i>*Horste von Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht und Schwarzstorch befinden sich außerhalb des WR. Es könnten jedoch potenzielle Flugkorridore betroffen sein.</i>
Erhaltungsziele	Erhalt und Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten gem. Schutzziele und Maßnahmen der LÖBF zu NATURA 2000 und EG-Vogelschutzgebieten
4. Untersuchungsraum	
	Wirkradius von 300 m um das Plangebiet
5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Erheblichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionen (WI gering) • optische Wirkungen (WI hoch) • Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung sowie Kollision (WI mittel)
Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • potenzielle Beeinträchtigungen des Eisvogels durch vermehrte Lärm- und Lichtquellen • potenzielle Beeinträchtigungen von Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht und Schwarzstorch durch Zerschneidung von Flugkorridoren bzw. durch potenzielle Kollision
6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Weiterbau der A46 (Trasse liegt noch nicht fest)
Einschätzung	Es bestehen keine Summationseffekte, die im Zusammenhang mit der geplanten GIB-Darstellung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o. g. FFH- und Vogel-schutzgebietes führen könnten.

¹ **Prioritärer Lebensraumtyp** (Die EU trägt eine besondere Verantwortung für prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten der FFH-Richtlinie, da diese sehr selten oder stark gefährdet sind.)

Beurteilung der Erheblichkeit

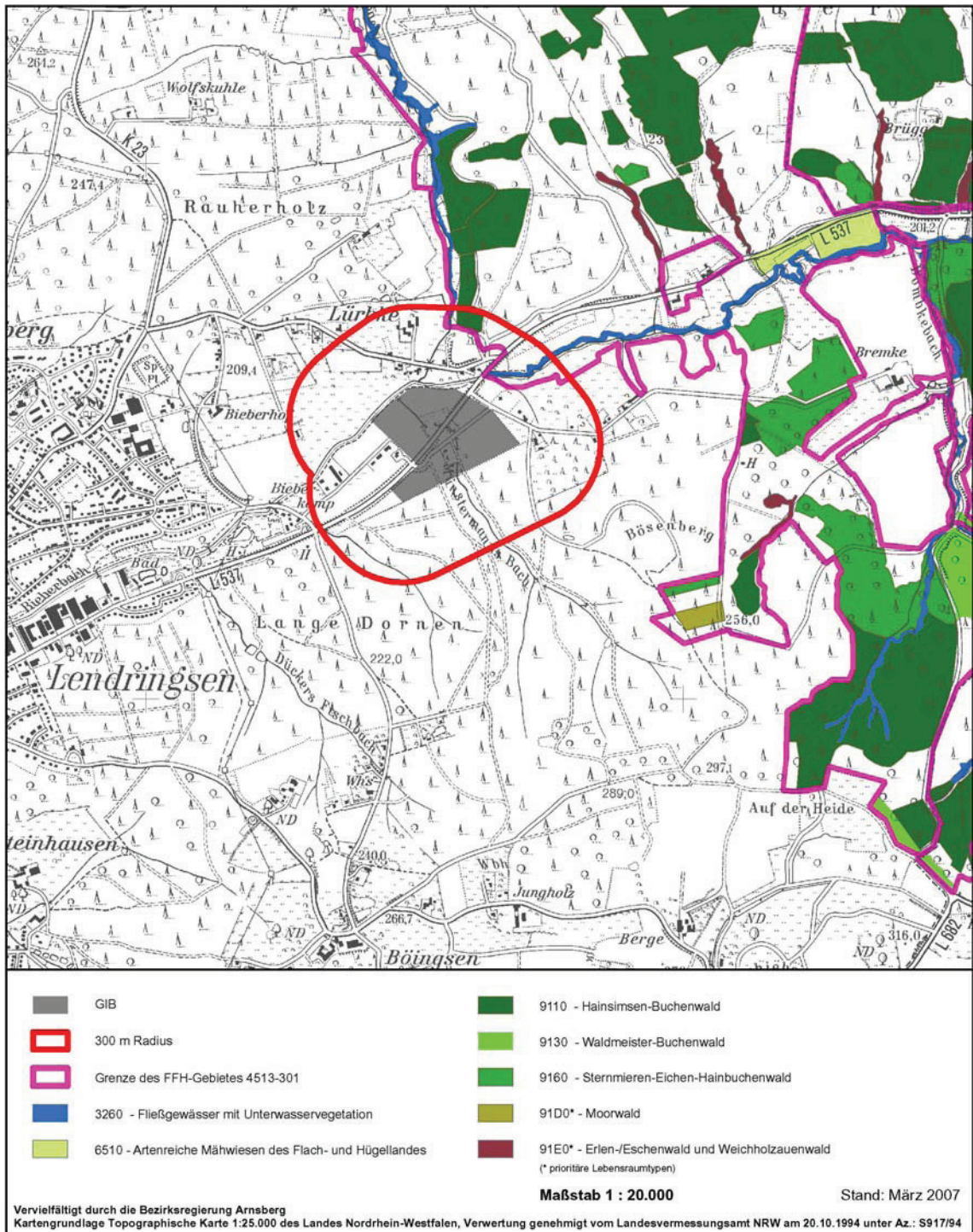
Keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgrund folgender Faktoren:

- keine direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete
- Entfernung relevanter Lebensraumtypen und Arten zum Änderungsbereich
- keine erhebliche Beeinträchtigung potenzieller Flugkorridore

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

GIB Menden Eilinger Kamp (Bieberkamp)



9.2.3 Hämmer-Nord

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereiche Bochum und Hagen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	ca. 15 ha
Stadt	Menden
Lage	westlich des Ortsteils Böisperde gelegen; im Norden und Osten begrenzt durch gewerbliche Bebauung, im Westen durch einen Waldstreifen sowie im Süden durch die Hämmerstraße
bisherige Darstellung	GIB
FNP- bzw. LP-Darstellung	gewerbliche Baufläche
Realnutzung	ackerbauliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Anbindung an die B 515 über die Hämmerstraße
Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	
FFH/Vogelschutz ¹	nicht betroffen
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. LG NW	nicht betroffen
Biotopverbundfläche ²	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotop ³	nicht betroffen
§ 62 Biotop ³	nicht betroffen
Streng geschützte Arten ⁴	Vorkommen streng geschützter Arten sind auf der Planungsfläche nicht bekannt. <i>*Potenzielle Horste des Rotmilans befinden sich außerhalb des Wirkradius. Es könnten jedoch potenzielle Flugkorridore betroffen sein.</i>
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	durch ackerbauliche Nutzung geprägter Bereich; Gelände ist leicht wellig und fällt nach Norden hin ab
Boden ⁵	Ca. 90% der Fläche wird von besonders schutzwürdigem Boden sw 3 bs (Stauäseeböden) eingenommen. Im geplanten Bereich sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.
Wasser ^{6 7}	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebietskategorie III • Keine nennenswerten Grundwasservorkommen, jedoch mit lokal erhöhter Verschmutzungsempfindlichkeit • Keine Fließgewässer vorhanden

Klima/Luft	Kaltluftproduktionsfläche
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb des Planbereiches sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.
Bevölkerung	An den bestehenden GIB grenzen östlich Siedlungsbereiche an.
Vorprägung	benachbarte Gewerbeflächen
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
FFH/Vogelschutz	Aufgrund der Entfernung (ca. 1,5 km) ist keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zu erwarten.
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs, jedoch keine wertvollen Biotope betroffen
Fauna / Flora	keine seltenen bzw. streng geschützte Arten innerhalb des Wirkradius betroffen <i>*potenzielle Beeinträchtigung des Rotmilans durch Zerschneidung von Flugkorridoren</i>
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> nachteilige Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen
Bevölkerung	Erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen sind nicht zu erwarten bzw. können im Bauleitplanverfahren bewältigt werden.
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrszunahme
Zusammenfassung	
<p>Mit Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung ist ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Die geplante Nutzung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodens dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität angrenzender Wohnbereiche ist nicht zu erwarten.</p>	

9.2.4 Hämmer-Süd

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereiche Bochum und Hagen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	ca. 35 ha
Stadt	Menden
Lage	westlich des Ortsteils Böisperde gelegen; im Norden begrenzt durch die Hämmerstraße, im Osten und Süden durch ein Waldgebiet sowie im Westen durch einen Standortübungsplatz
bisherige Darstellung	GIB
FNP- bzw. LP-Darstellung	gewerbliche Baufläche
Realnutzung	ackerbauliche Nutzung, landwirtschaftliche Hofstelle
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Anbindung an die B 515 über die Hämmerstraße
Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	
FFH/Vogelschutz ¹	nicht betroffen
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. LG NW	nicht betroffen
Biotopverbundfläche ²	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope ³	nicht betroffen
§ 62 Biotope ³	nicht betroffen
Streng geschützte Arten ⁴	Vorkommen streng geschützter Arten sind auf der Planungsfläche nicht bekannt. <i>*Potenzielle Horste des Rotmilans befinden sich außerhalb des Wirkradius. Es könnten jedoch potenzielle Flugkorridore betroffen sein.</i>
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	durch ackerbauliche Nutzung geprägter Bereich; in der Mitte befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Altbaumbestand und Teich; Gelände weist ein bewegtes Relief mit Höhenunterschieden von mehr als 10 Metern auf
Boden ⁵	Die Fläche wird zu ca. 60% von besonders schutzwürdigem Boden der Kategorie sw 3 bs (Staunässeböden) sowie zu ca. 20% von schutzwürdigem Boden der Kategorie

	sw 1ff (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen. Im geplanten Bereich sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.
Wasser ^{6 7}	keine nennenswerten Grundwasservorkommen, jedoch mit lokal erhöhter Verschmutzungsempfindlichkeit; Graben und 2 Teiche am Rand der landwirtschaftlichen Hofstelle
Klima/Luft	Kaltluftproduktionsfläche
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb des Planbereiches sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.
Bevölkerung	An den bestehenden GIB grenzen östlich Siedlungsbereiche an.
Vorprägung	benachbarte Gewerbeflächen
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
FFH/Vogelschutz	Aufgrund der Entfernung (ca. 1,5 km) ist keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zu erwarten.
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs, jedoch keine wertvollen Biotope betroffen
Fauna / Flora	keine seltenen bzw. streng geschützte Arten innerhalb des Wirkradius betroffen <i>*potenzielle Beeinträchtigung des Rotmilans durch Zerschneidung von Flugkorridoren</i>
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> nachteilige Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen
Bevölkerung	Erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen sind nicht zu erwarten bzw. können im Bauleitplanverfahren bewältigt werden.
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrszunahme
Zusammenfassung	
<p>Mit Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung ist ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Die geplante Nutzung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodens dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität angrenzender Wohnbereiche ist nicht zu erwarten.</p>	

9.2.5 Hüingsen-Im Ohl

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereiche Bochum und Hagen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	ca. 10 ha
Stadt	Menden
Lage	östlich Hüingsen, im Anschluss an einen GIB, der in süd-östliche Richtung erweitert werden soll; nördlich begrenzt durch die Straße „Fischkuhle“ und bestehende Gewerbegebäude, westlich durch die Bahnstrecke Menden-Neuenrade, südlich durch Lagerflächen eines weiteren Gewerbestandes sowie östlich durch einen Feldweg bzw. durch die B 515n und die Hönne
bisherige Darstellung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Versorgungsanlagen (Trinkwasser) sowie nachrichtlich dargestellt: Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet (Zonen I, II und III)
Realnutzung	<ul style="list-style-type: none"> • größtenteils ackerbauliche Nutzung, • kleinflächiges Gelände für die Wassergewinnung mit angrenzender Grünlandparzelle, • Einzelbäume, Baumgruppen, -reihen, Gehölzgürtel
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Anbindung an die B 515n durch die kommunale Erschließungsstraße „Fischkuhle“ und an die Bahnstrecke Menden-Neuenrade Der Änderungsbereich liegt zwischen vorhandenen GIB.
Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	
FFH/Vogelschutz ¹	nicht betroffen
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. LG NW	nicht betroffen
Biotopverbundfläche ²	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope ³	nicht betroffen
§ 62 Biotope ³	nicht betroffen
Streng geschützte Arten ⁴	Vorkommen streng geschützter Arten sind auf der Planungsfläche nicht bekannt.
Naturpark	nicht betroffen

<p>Landschaftsbild Erholungseignung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Landschaftsausschnitt wird geprägt durch vorhandene lineare Strukturen (Bahnstrecke im Westen und die Trasse der B 515n im Osten), die in Dammlage den Talraum der Hönne durchziehen, sowie vorhandene gewerbliche/industrielle Ansiedlungen im Norden und Süden. • durch geringe Reliefenergie, überwiegend monotone Ackerflächen und die vorhandenen angrenzenden Nutzungen nur eine geringe Strukturvielfalt und Naturnähe vorhanden • aufgrund der vorhandenen Nutzungen sowie des fehlenden Wegenetzes wenig geeignet für Erholungsnutzung
<p>Boden ⁵</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 95 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden (- sw 1bg - grundwasserbeeinflusste Gleyböden) eingenommen. • Böden sind anthropogen (durch Landwirtschaft) beeinflusst; Bodenzahlen zwischen 30 und 50 (gering bis mittel), s. RVS, S. 26 • in Abhängigkeit vom mittleren Grundwasserstand geringe bis mittlere Gesamtfilterwirkung (s. RVS, S.26) • Im Änderungsbereich liegen lt. Altlastenkataster keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen (s. RVS,S. 26).
<p>Wasser ^{6 7}</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebietszonen I, II und III (Wassergewinnungsanlage in I, übriger Bereich größtenteils in Zone II; • Gebiet mit mittlerer bis hoher Grundwasserergiebigkeit • aufgrund des geol. Untergrundes hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen, aufgrund des anstehenden Bodens mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen (s. RVS, S. 30) • Aufgrund neuester gutachterlicher Berechnungen ist die Linie des HQ zu 100 verändern, so dass sich die im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen reduzieren. • verrohrter Graben fließt durch den Vorhabensbereich • Die Hönne ist im Untersuchungsbereich in Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) eingestuft (s. RVS, S. 30).
<p>Klima/Luft</p>	<p>Kaltluftproduktionsfläche</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Kulturgüter bekannt (s. RVS, S.40). Sachgüter im Änderungsbereich sind Brunnenanlagen, Pumpenhaus, Pumpen und sonstige technische Anlagen der Trinkwassergewinnungsanlage Lendringsen. Ferner verläuft eine 110-kV-Freileitung durch das Plangebiet.</p>
<p>Bevölkerung</p>	<p>Immissionsgrenzwerte zu den Siedlungsbereichen Hüingsen (im Nordwesten) und Lendringsen (im Nordosten) werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten (s. RVS, S. 38).</p>

Vorprägung	Bandartige Gewerbe- und Industrienutzungen erstrecken sich im Talraum der Hönne von Oberrödinghausen im äußersten Süden des Stadtgebietes bis ins Zentrum von Menden. Der Änderungsbereich stellt eine der wenigen „Lücken“ in diesem historisch gewachsenen Band gewerblicher und industrieller Ansiedlungen dar.
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
FFH/Vogelschutz	Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereiches (ca. 2-3 km) ist keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zu erwarten.
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs, jedoch keine wertvollen Biotope betroffen
Fauna / Flora	keine seltenen Arten bzw. streng geschützte Arten betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Betriebserweiterung, im Norden aufgrund der Vorbelastung gering, im Süden auf den Ackerflächen je nach Gebäudehöhe und -volumen als mittel bis hoch eingestuft (s. RVS, S. 43)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges • Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges • durch geplante Aufgabe der Trinkwassergewinnung Verlust des Wassergewinnungspotenzials • Verlegung eines verrohrten Grabens • Verlust von Retentionsraum für Hochwasserereignisse oberhalb des HQ 100
Klima/Luft	Verlust der lufthygienischen Austauschfunktion, jedoch keine erhebliche Veränderung des Klimas im überplanten Bereich (s. RVS, S. 47)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 110 kV-Leitung bleibt erhalten und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt • Sachwertverluste und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Aufgabe der Trinkwassergewinnungsanlage Lendringsen werden den Stadtwerken Menden erstattet (s. RVS, S. 50).
Bevölkerung	Das Trennungsgebot zwischen emittierender gewerblicher Nutzung und immissionsempfindlicher Wohnnutzung wird durch die Standortwahl beachtet (s. RVS, S. 48). Erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen sind nicht zu erwarten bzw. können im Bauleitplanverfahren bewältigt werden.
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Freiraumverlust/Verlust von Freiraumfunktionen • Verkehrszunahme (um ca. 5%), jedoch keine wahrnehmbare Erhöhung der Lärm- oder Schadstoffimmissionen (s. RVS, S.48)

Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung
<p>Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Nutzungen, wie die Trinkwassergewinnung sowie die landwirtschaftliche Nutzung, erhalten bleiben. Ferner ist davon auszugehen, dass ein Teil des Änderungsbereiches faktisches Überschwemmungsgebiet bleibt.</p>
Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
<p>Auf der Ebene der Regionalplanung kann vor allem durch die Standortentscheidung Einfluss auf die Umweltauswirkungen genommen werden. Durch die Wahl des Standortes „südlich Fischkuhle“ wird ein vorhandener Betriebsstandort erweitert. Dafür werden ca. 10 ha in Anspruch genommen. Damit reduziert sich die Flächeninanspruchnahme gegenüber einer Neuansiedlung aller Betriebsteile an einem anderen Standort ganz erheblich. Eine solche Neuansiedlung würde eine Fläche von ca. 16 ha benötigen (s. RVS, S. 53). Detaillierte Verminderungsmaßnahmen können nur auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt werden.</p> <p>Die Ausgleichbarkeit des zu erwartenden Eingriffes in Natur und Landschaft erscheint grundsätzlich möglich. Dazu sind jedoch auf der nachgeordneten Planungsebene entsprechende Festsetzungen zu treffen. Insbesondere sind für die erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser Entsiegelungen von Flächen in großem Umfang vorzusehen.</p>
Monitoring
<p>Das Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG) sowie auf Ebene der Bauleitplanung.</p>
Planalternativen
<p>Im Stadtgebiet sind folgende potenzielle Alternativflächen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eilinger Kamp (Bieberkamp)• Hämmer-Nord• Hämmer-Süd
Zusammenfassung
<p>Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme sowie zu einem Verlust von Freiraumfunktionen. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Mit der geplanten Betriebszusammenfassung ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Die geplante Nutzung stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushalts dar.</p> <p>Die Wohnqualität der angrenzenden Wohnbereiche wird nicht beeinträchtigt. Die Erweiterung des GIB lässt sich grundsätzlich in das Gefüge der Nutzungen und Funktionen integrieren.</p>

9.2.6 Zusammenfassende Bewertung

Hinsichtlich der Umweltfolgenabschätzung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass alle vier untersuchten Standorte, wenn auch aus unterschiedlichen Aspekten, nicht unproblematisch sind.

Keinem der Standorte stehen jedoch Rechtsvorschriften oder andere zwingende Gründe entgegen, die keiner gesamtplanerischen Abwägung zugänglich sind.

Die vorliegende Änderung des Regionalplanes wird auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt. Die Gründe, die der Vorhabenträger bei seiner Auswahl anführt, sind deshalb in einem solchen Verfahren auch bei der Alternativenprüfung im Rahmen der SUP zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Bezirksregierung die vom Vorhabenträger gewählte Alternative grundsätzlich vertretbar.

10. Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. Artikel 10 SUP-RL sowie § 14 Abs. 7 Satz 3 LPIG

Das Monitoring findet sowohl auf Ebene des Regionalplanes als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt. Die Beachtung der Ziele der Raumordnung wird insbesondere im Rahmen des Verfahrens nach § 32 LPIG (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) und der Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde in Fachplanungsverfahren überwacht. Damit erfolgt eine Überwachung insbesondere der quantitativen Flächeninanspruchnahme.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen der Bebauung auf die Umwelt erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung und der Planumsetzung durch die Stadt Menden. Nur auf dieser Ebene können die tatsächlichen Umweltauswirkungen erfasst werden. Das Monitoring auf dieser Ebene ist von der Stadt Menden im Rahmen des Umweltberichtes für die anstehende Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung näher zu beschreiben. Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Flächennutzungsplanänderung von der Bezirksregierung einer Rechtskontrolle unterzogen.

Die RVS führt aus, dass die Einhaltung und Überwachung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz durch die zuständigen Fachbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben erfolgt. Gleiches gilt für die Überwachung der Hönne als das wesentliche Oberflächengewässer im Untersuchungsraum.

Die Auswirkungen auf die Grundwassersituation, die sich zum einen durch die Aufgabe der Trinkwassergewinnung und zum anderen durch die Flächenversiegelungen ergeben werden, sind regelmäßig durch die Fachbehörden (Untere Wasserbehörde – Märkischer Kreis bzw. Staatliches Umweltamt Hagen) zu überwachen.

Die Überwachung der Auswirkungen, die sich durch die Erhöhung der Fördermengen im Ruhrtal ergeben, sowie die Überwachung des Trinkwassers erfolgt ebenfalls durch die zuständigen Fachbehörden und wird in den entsprechenden Fachplanungs- und Genehmigungsverfahren geregelt (s. RVS S. 54).

11. Nichttechnische Zusammenfassung

Die Unternehmensgruppe Bettermann plant die Zusammenführung ihrer Unternehmensteile in der Stadt Menden am bestehenden Standort Hüingsen – Südlich Fischkuhle „Im Ohl“. Dies setzt u. a. die Änderung des Regionalplanes dahingehend voraus, dass der bestehende „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ in einer Größenordnung von ca. 10 ha erweitert wird und die Darstellungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ entfallen.

Mit der Betriebszusammenfassung in der vorgesehenen Form ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden allerdings nicht überplant.

Gleichwohl stellt die geplante Nutzung eine erhebliche Freirauminanspruchnahme sowie einen Verlust von Freiraumfunktionen dar. Die Erweiterung des vorhandenen Firmengeländes geht zu Lasten des Freiraums und setzt die Aufgabe der Trinkwassergewinnungsanlage Lendringsen voraus.

Eine geeignete Alternativfläche für die Betriebszusammenführung ist im Stadtgebiet von Menden offenkundig nicht vorhanden (s. RVS, S.16).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kommt die Bezirksplanungsbehörde zu der Auffassung, dass sich die Erweiterung des GIB grundsätzlich in das bestehende Gefüge der Nutzungen und Funktionen integrieren lässt. Gravierend ist lokal zunächst die Aufgabe der Trinkwassergewinnungsanlage. Diese zunächst lokal zum Teil erheblichen Auswirkungen (s. Kapitel 7.10) verstoßen jedoch letztlich nicht gegen zwingend zu beachtende Rechtsvorschriften, sondern sind einer gesamtplanerischen Abwägung zugänglich. Weiterhin erscheinen sie auch durch entsprechende Maßnahmen grundsätzlich weitgehend ausgleichbar.

Fußnoten

1. Fachdokumentation Natura 2000, LANUV -Stand Februar 2007-
2. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Regierungsbezirk Arnsberg, LÖBF -Juli 2004-
3. LINFOS-Landschaftsinformationssammlung, LANUV -Stand Februar 2007-
4. Streng geschützte Arten in NRW, LANUV -Stand Februar 2007-
5. Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (M.1 : 50.000), Geologischer Dienst -Stand November 2003-
6. Karte der Grundwasserlandschaften in NRW (M. 1 : 500.000), Geologischer Dienst -2. Auflage, Stand 1980-
7. Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW (M. 1 : 500.000), Geologischer Dienst -2. Auflage, Stand 1980-

**Raumverträglichkeitsstudie nur für die Mitglieder des
Regionalrates**

Beteiligtenliste

zur

**7. Änderung des Regionalplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt
Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)
in der Stadt Menden (GIB-Erweiterung Hüngsen-Im Ohl)**

Nr.	Langname	Strasse	Plz	Ort
1	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
2	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
3	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Straße 46	40470	Düsseldorf
4	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter -Referat 23-	Endenicher Allee 60	53115	Bonn
5	Landwirtschaftskammer NRW, c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet	Platanenallee 56	59425	Unna
6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
7	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Steinstr. 39	44147	Dortmund
9	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
10	Landrat des Hochsauerlandkreises	Steinstraße 27	59872	Meschede
11	Bürgermeister der Stadt Arnsberg	Rathausplatz 1	59759	Arnsberg
12	Landrat des Märkischen Kreises	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid
13	Bürgermeister der Stadt Balve	Widukindplatz 1	58802	Balve
14	Bürgermeister der Stadt Hemer	Hademareplatz 44	58675	Hemer
15	Bürgermeister der Stadt Iserlohn	Schillerplatz 7	58636	Iserlohn
16	Bürgermeister der Stadt Menden	Neumarkt 5	58706	Menden
17	Landrat des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
18	Bürgermeister der Gemeinde Wickede	Hauptstraße 81	58739	Wickede
19	Landrat des Kreises Unna	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna
20	Bürgermeister der Stadt Fröndenberg	Bahnhofstraße 2	58730	Fröndenberg
21	Stüdwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen	Bahnhofstraße 18	58095	Hagen
22	Handwerkskammer Arnsberg	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg
23	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
24	Unternehmensverbände Westfalen-Mitte e.V.	Marker Allee 90	59071	Hamm
25	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf

26	Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NW e.V.	Auf'm Tetelberg 7	40221	Düsseldorf
27	Deutscher Beamtenbund Landesbund NW	Gartenstraße 22	40479	Düsseldorf
28	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Str. 34-38	40210	Düsseldorf
29	ver.di Landesbezirk NRW	Universitätsstraße 76	44789	Bochum
30	Ruhrverband	Kronprinzenstraße	45032	Essen
31	Wasserbeschaffungsverband Mark	Linscheidstraße 52	58762	Altena
32	Wasserbeschaffungsverband Lüdenscheid	Postfach 2760	58511	Lüdenscheid
33	Landessportbund NW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
35	Gleichstellungsstelle der Stadt Menden	Neumarkt 5	58706	Menden
36	Regionalstelle Frau und Beruf beim Märkischen Kreis	Heedfelder Str. 45	58509	Lüdenscheid
37	Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
38	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
39	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln, z.Hd. Herrn Schwark	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24	50679	Köln
40	Deutsche Post AG Vertriebsdirektion Dortmund	Kurfürstenstraße 2	44147	Dortmund
41	Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
42	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna
43	Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe	Bahnhofstr. 1 – 5	48143	Münster
44	Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V., Landesgruppe NRW	Josef-Wirmer-Straße 3	53123	Bonn
45	Verband der Elektrizitätswirtschaft VDEW - e.V. Landesgruppe NW	Friedrich-Wilhelm-Straße 1	53113	Bonn
46	PLEdoc	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
47	Mark-E	Körnerstraße 40	58095	Hagen
48	WINGAS GmbH	Friedrich-Ebert-Str. 160	34119	Kassel
49	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Löbestraße 1	53173	Bonn
50	E.ON Kraftwerke, Regionalzentrum West	Bergmannsglückstr. 41-43	45896	Gelsenkirchen
51	E.ON Ruhrgas AG	Hutropstraße 60	45138	Essen
52	RWE Power	Huyssenallee 2	45128	Essen
53	RWE Energy AG Transportnetz Strom GmbH	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
54	RWE Energy AG Transportnetz Gas GmbH	Kruppstraße 5	45128	Essen
55	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung NRW mbH	Kavalleriestraße 8 - 10	40213	Düsseldorf
56	Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NW	Brohler Straße 13	50968	Köln
57	Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband NW	Ivo-Beucker-Str. 43	40237	Düsseldorf
58	Wirtschaftsvereinigung Stahl	Sohnstraße 65	40237	Düsseldorf
59	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
60	Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe